

Marktordnung / Kleintiermarkt

01) Die Veranstaltung darf nicht im Freien stattfinden. Alle Tiere müssen unter einem Dach untergebracht werden !

02) In einem Ausstellungskäfig darf sich nur 1 Tier befinden.

Mehrere Tiere in einem Käfig ist unstatthaft.

In jedem Käfig muss ein Behältnis mit Wasser und ein Behältnis mit Futter vorhanden sein. Wasser und Futter stellt der Veranstalter zur Verfügung.

Eine ständige Kontrolle wird durchgeführt.

03) Auf dem Kleintiermarkt dürfen Vögel (außer Greifvögel und Eulen) und als Heimtiere gehaltene Kleinnager (Gänse, Enten, Hühner, Zwerghühner, Tauben, Kaninchen, Meer-schweinchen, Hamster) **nur von organisierten Rassegeflügelzüchter angeboten werden.**

Der Verkäufer hat eine Mitgliedsbescheinigung (im Original, keine Kopie !) von seinem Geflügelzucht-Ortsverein vorzulegen, in dem er als ordentliches Mitglied geführt wird.

Gewerbtreibende dürfen keine Tiere auf dem Markt anbieten oder verkaufen !

04) Nicht angeboten werden dürfen

- Weibliche Tiere, von denen bekannt oder erkennbar ist, dass sie sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere sowie nicht entwöhnte Jungtiere,
- Scheue Tiere,
- Geschützte Arten
- Wildfänge
- Tierschutzwidriges Zubehör.

05) Geflügel (Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln) muss **längstens fünf Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sein.**

Die Untersuchung ist vom Geflügelhalter dem Veranstalter gegenüber durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

07) Das Rauchen ist in Räumlichkeiten verboten, solange Tiere sich darin befinden

08) Hunde dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden.

09) Eine Abgabe von Tieren an Jugendliche unter 16 Jahren ist ohne Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nicht zulässig.

10) Vom Beginn bis zum Abschluss der Börse, ist das Inverkehrbringen von Lebensmittel auf dem Ausstellungsgelände **nicht gestattet.**

11) Gewerbliche Händler dürfen keine Tiere auf dem Kleintiermarkt verkaufen.

12) Für elektronisch gekennzeichnete Tiere muss ein geeignetes Ablesegerät vorhanden sein.

13) Jeder der Papageienvögel abgibt, bedarf der Erlaubnis nach § 17 g des Tierschutzgesetzes

14) Tierkäfige müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen

15) Tiere aus Beständen oder Gebieten in denen anzeigenpflichtige Tierseuchen herrschen oder der Ausbruch solcher Krankheiten zu befürchten sind, dürfen nicht auf dem Kleintiermarkt mitgebracht werden.

16) Aussteller und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort die Marktleitung anzuzeigen.

17) Alle Käfige, Standplätze mit Gerätschaften sowie die Transportfahrzeuge und Behältnisse sind vor Beschickung und nach Abschluss der Ausstellung mit einem Mittel (Desinfektionsmittelliste der DVG für Tierhaltung) zu reinigen und zu desinfizieren.

18) An jedem Stand sind Name und Anschrift des Anbieters deutlich lesbar kenntlich zu machen.

19) Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder einer von ihm beauftragten

Weitere hilfreiche Links:

www.tierschutz-tvt.de/merkblaetter.html?&eID=tx_rtgfiles...tx..

<http://www.klzv-illingen.de/tiermarkt-ordnung.php>

<http://www.kleintierzuchtverein-kandern.de/boersenordnung.htm>